

ge, in den letzteren die Bitte um eine geistige, literarische Gegengabe, nicht um vergängliches Gold. Die folgenden, aus der antiken Dichtung übernommenen Beispiele für die verhängnisvolle Auswirkung der Goldgier hat der Schreiber dann wieder abgeschrieben. Damit wird deutlich, worauf es dem Schreiber (B), einem Italiener, der den von einem Franken (A) begonnenen Codex wohl am Hofe ergänzte und fortsetzte⁴¹, bei der Abschrift des Gedichtes an Fidolius wirklich ankam: auf Belehrung durch die antiken Exempla über die Goldgier und auf die Anweisung zur Anfertigung adonischer Verse, die Columbanus gab (V. 125 ff.). Tatsächlich steht seine Abschrift des Gedichtes an Fidolius nicht bei den von ihm abgeschrieben Gedichten aus dem karolingischen Hofkreis⁴², sondern – mit der einen Ausnahme eines ihm folgenden Ruderliedes, das einige Ähnlichkeit mit dem Columban zugeschriebenen, aber nicht nachweislich angehörigen Ruderlied hat⁴³ – unter Werken zur Metrik und Grammatik⁴⁴. Die Textauslassungen von B sind also – abgesehen von der irrtümlichen von Vers 48 – ein Zeugnis für die didaktischen Absichten des Schreibers und nicht für die Existenz einer kürzeren Urfassung des Gedichtes.

Der Blick auf die Handschrift B hat unsere Auffassung bestätigt und ergänzt. Es gibt keinen Dichter Columbanus für den *Planctus Karoli* von 814; gäbe es ihn, so hätte er 814 124 bis 134 Jahre alt gewesen sein müssen, um dem 750/760 gestorbenen Fidolius von Salzburg vor dessen Tod ein Briefgedicht senden zu können. Da das Gedicht „spätestens wohl um 791“ dem italienischen Schreiber unserer Handschrift B vorlag⁴⁵, haben wir einen *Terminus ante quem*, der freilich auch die Zuweisung der Verfasserschaft an Columban von Luxeuil zuläßt. Auch der Mönch Columba-

⁴¹) Darüber Bischoff (wie Anm. 32) S. 12 ff., S. 21–23.

⁴²) Bischoff (wie Anm. 32) S. 17, 19, und besonders die Tafeln S. 220–222 mit den Gedichten, S. 277–278 mit dem Gedicht an Fidolius.

⁴³) Vgl. die Tafel bei Bischoff (wie Anm. 32) S. 279 und die Lit. ebd. S. 19. Das Columban zugeschriebene Ruderlied ed. Walker (wie Anm. 2) S. 190, 192; vgl. ebd. S. LVIII. Über die Berechtigung der Zuweisung demnächst Peter Christian Jacobsen, *Carmina Columbani* (wie oben Anm. 11).

⁴⁴) Es ist hier vielleicht der Ort, auf eine kleine Mißlichkeit der Edition Walkers (wie oben Anm. 2) hinzuweisen, der S. 192, in der Note zur Überschrift, die griechischen Worte ΕΚΑΤΟΜΕΤΡΩΝ. ΚΑΤΑ ΣΕΡΒΩΝ ΤΕΛΩΝ als Zusatz (add.) zur Überschrift bezeichnet. Dabei steht diese „Unterschrift zu Servius, *De centum metris*, wohl aus einer Vorlage übernommen, hier ohne Zusammenhang“, eine Zeile darüber; vgl. Bischoff (wie Anm. 32) S. 19 zu der Tafel ebd. S. 277 Zeile 21.

⁴⁵) Bischoff (wie oben Anm. 32) S. 23.